

Vorentwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe 1 und Artikel 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Teil: Zuständige Behörden

Art. 1 Dienststelle

¹Die Dienststelle, die für Bevölkerung und Migration zuständig ist (nachfolgend die Dienststelle), ist die zuständige kantonale Behörde für die Kontrolle der Ausländerinnen und Ausländer, für die Erfüllung der dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich des Aufenthalts und der Niederlassung von ausländischen Personen sowie für die Integration und Zwangsmassnahmen.

²Sie übt alle Funktionen aus in Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von den Bundesbehörden ausgeübt werden oder die von der kantonalen Gesetzgebung nicht an andere Behörden übertragen werden.

³Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Bereich des Arbeitsmarktes.

Art. 2 Gemeinden

¹Die Gemeinden sind über die kommunalen Migrationsämter für die Kontrolle der Migrantinnen und Migranten auf ihrem Gebiet verantwortlich.

²Der Staatsrat legt die Aufgaben der kommunalen Ämter auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 3 Verfahren und Rechtsweg

Das Verfahren und der Rechtsweg sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Gesetz.

2. Teil: Integrationspolitik

Art. 4 Definition und Grundsätze

¹Die Integration und die Integrationsgrundsätze sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und in der Bundesverordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) festgelegt.

²Die Integration ist eine Aufgabe, die gemeinsam von Bund, Kanton und den Gemeinden realisiert wird. Der Kanton nimmt die Koordination wahr.

³Die Dienststelle ist die Ansprechstelle für das Bundsamt für Migration.

⁴Es bleiben vorbehalten die Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen der Dienststelle, die mit dem Sozialwesen beauftragt ist.

Art. 5 Verordnung des Staatsrates

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest:

- a) die Aufgaben der Dienststelle im Bereich der Migration,
- b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Kommission für die Integration von Migrantinnen und Migranten, diese setzt sich zusammen aus Vertretern der betroffenen Kreise sowie Vertretern der wichtigsten ausländischen Gemeinschaften. Sie macht Vorschläge zu Integrationsaufgaben und zur Bekämpfung von Rassismus und ist tätig in den Bereichen Information, Prävention, Mediation und Bildung.
- c) die Verfahrensvorschriften und Subventionsbedingungen für die vom Bund festgelegten Bereiche, sowie für Projekte, die von lokalen oder privaten Organisationen finanziell unterstützt werden; der Kanton kann sich an überkantonalen oder nationalen Projekten und gross angelegten Studien beteiligen.

3. Teil: Zwangsmassnahmen

Art. 6 Gerichtsbehörde

Die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist im Sinne der Artikel 70 und 73 bis 81 des Ausländergesetzes die zuständige Gerichtsbehörde.

Art. 7 Rechte von Ausländerinnen und Ausländern während eines Zwangsmassnahmeverfahrens

¹Gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird eine von Zwangsmassnahmen betroffene ausländische Person unverzüglich über das laufende Verfahren, die Gründe für die verordnete Massnahme und ihre Rechte informiert.

²Sie hat das Recht auf eine kostenlose Übersetzung, wenn sie keine der beiden offiziellen Kantonssprachen spricht.

³Sie hat Anspruch auf einen Verteidiger ihrer Wahl und, falls ihr die Mittel für dessen Entschädigung fehlen, von Amtes wegen das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss dem Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 8 Ort der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen

¹Die Haft erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, in der die Bewegungsfreiheit nur soweit eingeschränkt ist, als es das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Anstalt und die Sicherheit erfordern. Die interne Organisation der Einrichtung ist im Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 (ROKV) festgehalten.

²Eine Haft im Rahmen von Zwangsmassnahmen erfolgt:

- a) grundsätzlich in einer geeigneten Einrichtung und strikte getrennt von Haftanstalten;
- b) subsidiär in einer separaten Abteilung einer Haftanstalt, in der die Einhaltung des Haftregimes für die Administrativhaft sichergestellt ist (Artikel 10 Buchstabe a).

³Zum Schutz der inhaftierten Personen sowie von Dritten oder in Ausführung von Disziplinar-massnahmen kann eine kurzfristige Festhaltung angeordnet werden. Diese kann in einer Haftanstalt erfolgen.

⁴Der Staatsrat ist ermächtigt, mit einem anderen Kanton eine Vereinbarung für die Administrativhaft abzuschliessen.

Art. 9 Personal und Direktion

Die Haftanstalten verfügen über ausreichend und entsprechend ausgebildetes Betriebspersonal, das sich fachlich ständig weiterbildet.

Art. 10 Verordnung des Staatsrates

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest:

- a) das Haftregime bei Zwangsmassnahmen;
- b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Kommission im Bereich der Zwangsmassnahmen; diese setzt sich zusammen aus Vertretern der betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtbehörden, sowie aus Vertretern von Hilfswerken, die im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von ausländischen Personen tätig sind;
- c) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Besuchskomitees, das mit der Aufsicht über die Hafteinrichtungen beauftragt ist; dieses setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die über entsprechende berufliche Kompetenzen im Haftbereich verfügen und unabhängig sind.

4. Teil: Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

¹Widerhandlungen im Sinne von Artikel 115 ff. AuG fallen in die Zuständigkeit:

- a) der Dienststelle im Falle einer Übertretung;
- b) der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Vergehens.

²Widerhandlungen im Sinne von Artikel 115 AuG werden bei der Dienststelle angezeigt, die:

- a) bei fahrlässiger Widerhandlung entscheidet;
- b) in allen anderen Fällen das Dossier der Staatsanwaltschaft übergibt.

Art. 12 Beratende Kommission für Härtefälle

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Kommission für Härtefälle fest, die eine Vormeinung zur Ausstellung von humanitären Aufenthaltsbewilligung abgibt; sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern aus den drei verfassungsmässigen Regionen.

Art. 13 Gebühr

Der Staatsrat legt die Bewilligungsgebühr gemäss den Bundesbestimmungen sowie den Bestimmungen über die Aufteilung des entsprechenden Anteils auf den Kanton und die Gemeinden fest.

Art. 14 Vollzugsbehörde

¹Der Staatsrat wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

²Die Verordnungen und Reglemente des Staatsrates, die gestützt auf das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996 erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft, sofern deren Bestimmungen nichts enthalten, was den oben erwähnten Regelungen widerspricht.

Art. 15 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung.

²Es tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler: